

# **BE\_ZIVILSTRAF ABS 2022 163 vom 5. Oktober 2022**

BE Obergericht, 2022-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_ABS\\_2022\\_163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2022_163)

FR: BE\_ZIVILSTRAF ABS 2022 163 du 5 octobre 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF ABS 2022 163 del 5 ottobre 2022

## **Regeste**

Art. 221 SchKG; Inventaraufnahme | BA Seeland, DS Biel/Bienne

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

C.\_\_\_\_\_ sel. (nachfolgend: Schuldnerin) lebte bis zu ihrem Pflegeheimenritt im September 2021 in einer Wohnung, die ihr von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführende) vermietet wurde (Vernehmlassungsbeilage [VB] 3). Für die Schuldnerin bestand eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (vgl. VB 5). Der Beschwerdeführer wies die Beiständin der Schuldnerin bereits im April 2020 darauf hin, dass eine Unterstützung für die Führung ihres Haushalts organisiert werden müsse (VB 6). Nach der Kündigung durch die Schuldnerin am 28. September 2021, entliessen die Beschwerdeführenden sie unter Vorbehalt der ordnungsgemässen Wohnungsübergabe per Ende Dezember 2021 aus dem Mietvertrag. Die Schuldnerin verstarb am 27. Oktober 2021 und hinterliess die Wohnung in einem unordentlichen und schmutzigen Zustand (vgl. VB 3).

### **E. 1.2**

Am 1. Dezember 2021 wurde über die ausgeschlagene Erbschaft der Schuldnerin der Konkurs eröffnet bzw. die konkursamtliche Liquidation angeordnet.

### **E. 1.3**

Am 7. April 2022 nahm das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland (nachfolgend: Konkursamt), das Inventar im Konkurs Nr. Z.\_\_\_\_\_ betreffend die ausgeschlagene Verlassenschaft der Schuldnerin auf (VB 2).

### **E. 1.4**

Am 11. April 2022 erstellte das Konkursamt den Kollokationsplan (VB 4) und stellte den Beschwerdeführenden eine Kollokationsverfügung zu, wonach zu deren Gunsten eine Forderung von CHF 5'040.00 (bestehend aus CHF 880.00 für die offene Miete vom Dezember 2021, CHF 1'027.00 für Reinigungskosten, CHF 2'130.00 für Malerarbeiten aufgrund von Rauchschäden und CHF 1'000.00 für den Minderwert des Fussbodens aufgrund von Zigarettenspuren) kolloziert worden war. Der gesamte Betrag wurde als faustpfandgesicherte Forderung zugelassen (Beschwerdebeilage [BB] 2).

### **E. 1.5**

Mit Schreiben vom 2. Mai 2022 (BB 3) ersuchten die Beschwerdeführenden das Konkursamt darum, eine Forderung von CHF 3'157.00 (bestehend aus den Reini-

### **E. 1.6**

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 (BB 4) antwortete das Konkursamt, dass eine Abtretung eines Anspruchs nach Art. 206 SchKG (recte: Art. 260 SchKG) nicht nötig sei und dass nur Ansprüche an einen Gläubiger abgetreten werden könnten, die das Substrat der Konkursmasse vermehren oder erhalten. Dies sei vorliegend nicht gegeben.

#### **E. 1.7**

Mit Schreiben vom 9. Juni 2022 hielten die Beschwerdeführenden am Antrag fest, wonach Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 454 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) im Inventar aufzunehmen und an sie abzutreten seien (BB 5). Sie führten aus, dass es sich um einen Anspruch der Schuldnerin handle und nicht um ihren eigenen. Der Anspruch der Schuldnerin sei sehr wohl geeignet, die Konkursmasse zu vermehren. Im Falle einer Abtretung würde das Passivum vermindert werden. Die Konkursverwaltung habe nicht über die Begründetheit der Ansprüche zu befinden.

#### **E. 1.8**

Hierauf verfügte das Konkursamt am 14. Juni 2022, dass der Antrag auf nachträgliche Aufnahme von Schadenersatzansprüchen nach Art. 454 ZGB in das Inventar abgelehnt werde. Zur Begründung hielt es nach einer Zusammenfassung des Sachverhaltes und Ausführungen betreffend die materiellen Haftungsvoraussetzungen von Art. 454 ZGB erneut fest, dass die Gutheissung des geltend gemachten Haftungsanspruches wegen Mieterschäden das Substrat der Konkursmasse nicht vermehren würde. 2. 2.1 Gegen diese Verfügung erhoben die Beschwerdeführer am 27. Juni 2022 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern. Sie stellten folgende Anträge:

#### **E. 3**

gungskosten von CHF 1'027.00 sowie den Malerkosten von CHF 2'130.00) der Schuldnerin gegen deren Beiständin bzw. gegen den Kanton Bern, eventuell gegen die Gemeinde Biel, in das Inventar aufzunehmen und ihnen abzutreten. Zur Begründung führten sie aus, dass sich die Forderung der Schuldnerin aus der Vernachlässigung des Mandates durch die amtliche Beiständin ergebe. Diese habe sich trotz Hinweisen nicht gekümmert. Dadurch sei ein Zustand der Wohnung entstanden, der unter anderem zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin im entsprechenden Umfang geführt habe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.